

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

---

Karl II., Mecklenburg-Strelitz, Großherzog

**Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl, Herzogen zu Mecklenburg  
... Contributions-Edict vom Jahr 1799 : Neu-Strelitz den 5ten December 1799**

Neubrandenburg: gedruckt bey Christian Gottlob Korb, [1799]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1832712133>

Druck    Freier  Zugang



Mkl K

345



Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern  
Günther Uecker

[http://purl.uni-rostock.de/  
rosdok/ppn1832712133/phys\\_0001](http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1832712133/phys_0001)

DFG

Mell, K.  
345.

15591799 9  
Des Durchlauchtigsten Fürsten  
und Herrn,  
**Herrn Carl,**

Herzogenzu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden,  
Schwerin und Razeburg, auch Grafen zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard  
Herrn ic. ic.

# CONTRIBUTIONS- EDICT

vom Jahr 1799.

Neu-Strelitz den 5ten December 1799.

---

Neubrandenburg,  
gedruckt bey Christian Gottlob Korb,  
Herzogl. Hofbuchdrucker.

*Lud. Dewitz*

CONTRIBUTIONS  
EDICT

Von Gottes Gnaden  
Wir Carl, Herzog zu  
Mecklenburg, Fürst zu Wen-  
den, Schwerin und Razeburg, auch Graf  
zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard  
Herr ic. ic.

**S**ügen, nebst Entbietung Unsers  
gnädigsten Grusses, denen von der Ritter-  
schaft, auch Bürgermeistern, Richtern und  
Räthen in den Städten, und sonst allen und jeden Unsern  
Unterthanen und Landes-Eingesessenen, hiemit zu wissen:  
Nachdem Wir auf dem disjährigen Land-Tag zu Sternberg  
die ordentliche Landes-Contribution zu Garnisons-Fortifica-  
tions-Legations-Kosten, zu Reichs-Deputations- und Creys-  
Tägen, auch Cammer-Zielen, für dieses Jahr, nach  
Inhalt des, unterm 18. April Anno 1755. errichteten Erb-  
Vergleichs, Unserer getreuen Ritter- und Landschaft ver-  
kündigt, diese auch, zu Erlegung solcher Contribution sich  
unterthänigst schuldig und bereit erkäret, mithin den, in  
ersagtem Erb-Vergleich festgesetzten Modum contribuendi,  
zum Zweck Unsers darnach zu erlassenden Landes-Fürst-  
lichen Contributions-Edict, übergeben, und zugleich den,  
wegen der ordentlichen zum Anteil der Ritterschaft, auf-  
zubringenden Necessarien, auf eine jede steuerbare Hufe der  
Adelichen

Adelichen Güter, auch der Städtischen Cämmerey- und Deconomey-Dörfer, über die, von jeder Hufe zu erlegende Contribution von Neun Reichsthaler M.  $\frac{2}{3}$  annoch beliebten i Rthlr. 44 fl. M.  $\frac{2}{3}$ , mit zu verkündigen, unterthänigst gebeten:

Das demnach von allen und jeden steuerpflichtigen Hufen in den Adelichen Gütern, auch Städtischen Cämmerey- und Deconomey-Dörfern, folgendermaßen zu steuern:

Ein Bau-Mann	=	=	10 Rthlr. 44 fl.
Ein Halbpflüger	=	=	5 22 —
Ein Eossate	=	=	2 35 —

Diese Hufen-Steuer soll nach dem neuen rectifizirten Hufen-Catalo eingenommen, und in M.  $\frac{2}{3}$  erleget, auch von obgedachten Gütern und Dörfern 14 Tage vor Weihnachten in den Land-Kastengebracht, und in zweyen Terminen, als auf Weihnachten und Fastnacht, an Unsere Herren they hinwieder daraus, jedoch vermöge des Vergleichs vom 16. Decemb. 1762 §. 4., nach der darin verglichenen und garantirten Hufen-Zahl, bezahlet werden. Hierüberhinaussteuern die, in mehr beschriebenen Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnende freye Leute, nach der, zwischen Uns und E. E. Ritter- und Landschaft indem Erb-Vergleich festgesetzten Norm, folgendergestalt:

1) Die Glas-Hütten-Meister, oder Vice-Meister	=	=	20 Rthlr.
2) Die Glas-Hütten-Gesellen	=		4
Wein der Grund-Herr selbst Glase-Meister ist, so giebt er nichts: ein jeder Gesell aber das obbenannte.			
3) Die Kessel- und Sensen-Träger	=	=	6
Deren Gesellen	=	=	2
Deren Jungen	=	=	1
			4) Ein

4)	Ein Handwerks-Mann	:	:	2	Rthlr. 24 fl.
5)	Die Papier-Macher	:	:	4	—
6)	Die Müller, sie seyn Korn= Walk= Graupen = Grütz = Stamp = und Schneide ic. Pacht oder Erb-Müller			3	—
7)	Ziegel-Kalk- und Potasch-Brenner	:	:	3	—
8)	Theer-Schwäler	:	:	3	—
9)	Salpeter-Sieder	:	:	3	—
10)	Molden- und Stab-Holz-Hauer	:	:	3	—
11)	Spon-Reisser	:	:	3	—
12)	Lementirer	:	:	3	—
13)	Säger	:	:	3	—
14)	Decker	:	:	3	—
15)	Teich- und andere Gräber Wenn diese von Num. 7. bis 15. benannte, als Handwerker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige und zum Gute gehörige Leute sind.				
16)	Küster und Schul-Meister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuren von ihren Handwerk	:	2	—	
17)	Eine Grütz-Querre, so nicht auf Adelichen Höfen oder in den Mühlen ist	:	5	—	
18)	Ledige und freye Manns-Personen, wenn sie dienen können und nicht wollen	:	4	—	
19)	Ledige und freye Weibs-Personen, wenn sie dienen können und nicht wollen	:	2	—	
20)	Die Pacht-Fischer	:	2	—	
21)	Die Pensionarien von ihrem Eigenthum, als eine ordent- liche Kopf-Steuer	:	10	—	
22)	Die				

22)	Die Holländer		5 Rthlr.
23)	Die Pacht-Schäfer		3
24)	Die Krug-Lagen-Inhaber	2	24 fl.

Bei allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Kopf steuren, wird bestgesetzt:

- a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk, oder zwei oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet er doch nur einmal.
- b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet als ein Handwerker einmal, oder, wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer.
- c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuert einmal als Holländer.
- d) Die Pächter, wenn sie zugleich 2 oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuern doch nur einmal.
- e) Die Pächter, welche nur Bauer-Husen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Husener angesehen werden und von den Husen steuern müssen.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Landschaft und von denen übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Orts, von den vorbenannten Guts-Einwohnern, in curranter gang- und gebiger Münze eingehoben, mit gedoppelter, von dem Guts-Herrn und Eigenthümer selbst, oder deren Administratoren, oder von den Pächtern eigenhändig unterschriebener, wahrhaftiger Specification, in dem obgesetzten Termino, in den Land-Kästen gebracht, und von daraus, nebst der Husen-Steuer, unter

unter Abgebung vorbeschriebener richtigen Specification, an Unserer Rentej, entrichtet werden.

In Ansehung der Städtischen Contribution behält es bey demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erb-Vergleich vom 18. April 1755. von §. 47. bis 68. zwischen Uns und E. C. Ritter- und Landschaft, verglichen und festgesetzt, sein Be- wenden.

Es wird aber die, aus Unsern Städten, nach sothanem Vergleich, aufkommende Contribution, nicht in den Land-Rästen gebracht, sondern unmittelbar von Unserer Cammer wahrgenommen.

Im übrigen sollen die §. §. 84. und 86. wie auch, in Ansehung Unser Domainen, die §. §. 69. 70. 71. des mehr angezogenen Erb-Vergleichs, anhero wörtlich wiederholet seyn.

Ob auch gleich der Betrag der disjährigen und künftigen Contribution, aus den Städtischen und Deconomien-Dörfern in den Land-Rästen ge- het; so wird Uns doch dieselbe, nach Vorschrift des §. 93. des Erb-Vergleichs in den vorhin festgesetzten beyden Terminen, gleich der Ritterschaftlichen Con-

Contribution, nebst der Steuer der Leute außer den  
Hufen specifice besonders entrichtet.

Wir gebiethen und befehlen demnach allen und  
jeden, daß ein jeder das Seinige, und zwar bey  
Strafe anf des Säumigen Schaden und Unkosten  
ohnfehlbar ergehender Execution, vorbeschriebenermaß-  
sen entrichten solle.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-  
Edict, unter Unserm Herzogl. Insiegel, gewöhnli-  
chermassen publiciret. Gegeben Neu-Strelitz,  
den 5ten December 1799.





Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern  
Günther Uecker

[http://purl.uni-rostock.de/  
rosdok/ppn1832712133/phys\\_0011](http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1832712133/phys_0011)

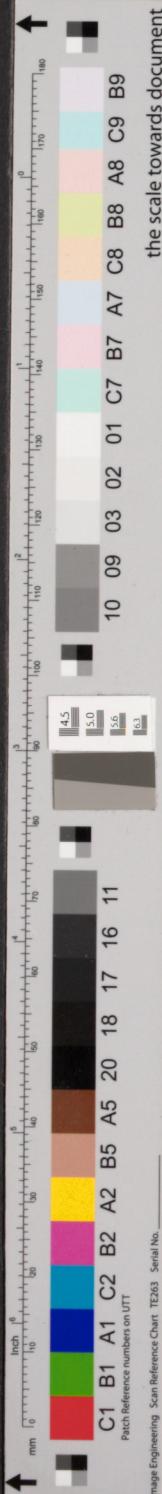




Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern  
Günther Uecker

[http://purl.uni-rostock.de  
rosdok/ppn1832712133/phys\\_0012](http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1832712133/phys_0012)





			2 Rthlr. 24 fl.
s: Mann	:	:	2
lacher	:	:	4
sie seyn Korn: Walk:			
Brüg: Stamp: und			
Gacht: oder Erb: Müller			3
d Potasch: Brenner	:		3
er	:	:	3
der	:	:	3
Stab: Holz: Hauer			3
	:	:	3
"	:	:	3
"	:	:	3
indere Gräber			
von Num. 7. bis 15.			
als Handwerker in			
leben, freye und			
anige und zum Gute			
te sind.			
Schul: Meister, wenn			
verk treiben, steuren			
handwerk	:		2
Auerre, so nicht			
i Hösen oder in			
ist	:	:	5
ye Manns: Per-			
se dienen können			
len	:		4
ye Weibs: Per-			
se dienen können			
llen	:		2
cher	:		2
riren von ihrem			
als eine ordent-			
steuer	:	:	10

22) Die